

NEUREGELUNG KLEINUNTERNEHMER AB 2025



Die derzeit geltende Kleinunternehmerregelung gilt nur für Unternehmer, die im Inland (Österreich) ihr Unternehmen betreiben. Dadurch entsteht für grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmer ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil. In der Neufassung der Kleinunternehmerregelung wird der Anwendungsbereich auf Unternehmer ausgedehnt, welche ihr Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreiben.

Die inländische Umsatzgrenze für Kleinunternehmer legt das Gesetz bisher mit EUR 35.000,00 „netto“ (also nach fiktivem Abzug einer Umsatzsteuer) fest. Diese Grenze wird nunmehr EUR 42.000,00 „brutto“ betragen und bleibt daher für alle Kleinunternehmer, die dem Grunde nach 20 %ige Umsätze tätigen, gleich hoch wie bisher. Diese inländische Umsatzgrenze darf im vorangegangenen sowie im laufenden Jahr nicht überschritten werden. Ab dem Umsatz, mit dem diese inländische Umsatzgrenze im laufenden Jahr um mehr als 10 % überschritten wird, kommt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr zur Anwendung. Wird im laufenden Jahr die Kleinunternehmergrenze **überschritten**, aber um nicht mehr als 10 %, **kann die Kleinunternehmerregelung noch bis zum Ende des Kalenderjahres beibehalten werden**. Ab dem Folgejahr kann die Kleinunternehmerbefreiung dann jedoch nicht mehr angewendet werden.

Wird das Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betrieben oder will ein inländischer Unternehmer (auch) in anderen Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, so gelten zusätzliche Voraussetzungen:

- Der **unionsweite Jahresumsatz** im Vorjahr sowie im laufenden Jahr übersteigt den Betrag von EUR 100.000,00 nicht.
- Die Umsätze im jeweiligen Mitgliedstaat dürfen die jeweilige **national festgelegte Kleinunternehmergrenze** nicht übersteigen.
- Der Steuerpflichtige muss **im Ansässigkeitsstaat** vorab die **Kleinunternehmerregelung** beantragen.

Wird der unionsweite Schwellenwert von EUR 100.000,00 überschritten, so ist die grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung ab dem Umsatz, mit dem der Schwellenwert überschritten wird, nicht mehr anwendbar. Soll-

ten bei Unternehmern, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, die inländischen Umsätze jedoch unter der nationalen Kleinunternehmergrenze liegen, so ist für die inländischen Umsätze die nationale Regelung weiterhin anwendbar. Wird die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer angewendet, so schließt dies (wie bisher) den Vorsteuerabzug für Aufwendungen aus.

Bei **Anwendung der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung** wird dem Unternehmer nach Benachrichtigung des Finanzamts und Prüfung der Voraussetzungen von allen Mitgliedstaaten, in welchen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden soll, eine **individuelle Umsatzsteueridentifikationsnummer** zugeteilt.

Diese Nummer enthält ein „EX“ (sog EX-ID-Nummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer). Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige binnen eines Monats ab Ende des Kalendervierteljahres **vierteljährliche Umsatzmeldungen** an seinen **Ansässigkeitsstaat** unter **Angabe seiner EX-ID-Nummer** durchführen. Dabei meldet er den Umsatz, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkt wurde. Überschreitet der Unternehmer unterjährig die Jahresschwelle von EUR 100.000,00, so muss er binnen 15 Werktagen die Überschreitung samt Angabe aller Umsätze seit Beginn des laufenden Quartals bis zum Zeitpunkt des Überschreitens des Schwellenwerts melden.

Die Beendigung der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung kann auch freiwillig oder durch Einstellung der Tätigkeit erfolgen.

Im Rahmen der Abschaffung der „kalten Progression“ wurde **für das Jahr 2025** (Nationalratsbeschluss vom 16.09.2024 im Zuge des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 – PrAG 2025) auch eine **Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf EUR 55.000,00 ab 2025 beschlossen**. Damit sollte es zu einer wesentlichen Erleichterung für Kleinunternehmer kommen



Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Klientenmagazin 03/2024

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis steuerberatung gmbh, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1